

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1155
Urteil Nr. 104/98 vom 21. Oktober 1998

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 322 und 323 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 12. September 1997 in Sachen G.V. gegen F.V. und J.J., dessen Ausfertigung am 18. September 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

“ Verstoßen die Artikel 322 und 323 des Zivilgesetzbuches gegen die neuen Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie einen Unterschied einführen zwischen einem Kind, dessen Mutter zum Zeitpunkt seiner Geburt nicht verheiratet war (Artikel 322 des Zivilgesetzbuches), und einem Kind, dessen Mutter zum Zeitpunkt seiner Geburt verheiratet war (Artikel 323 des Zivilgesetzbuches), wobei ersterem ein auf der Prüfung seines persönlichen Interesses basierender Schutz geboten wird, der letzterem versagt wird? ”

## II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

F.V. und G.V. haben seit Anfang 1988 zusammengelebt; F.V. war zu der Zeit verheiratet. Am 25. September 1989 hat sie ein Kind geboren, dessen biologische Vaterschaft von G.V. nicht angefochten wird, zumal eine Anerkennung in Burundi erfolgt ist und ein Urteil diese Anerkennung bestätigt hat. F.V. hat gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt, scheint sich aber seitdem nicht übermäßig für dieses Verfahren interessiert zu haben.

G.V. fordert mittels Vorladung die Feststellung seiner Vaterschaft durch ein Urteil unter Anwendung von Artikel 323 des Zivilgesetzbuches, da einerseits die Vaterschaft nicht angefochten wird und andererseits den Bedingungen von Artikel 320 des Zivilgesetzbuches entsprochen wird; mittels Urteils wurde die Scheidung aufgrund einer mehr als fünfjährigen Trennung ausgesprochen, und es wurde festgestellt, daß das Getrenntleben auf den 15. April 1982 zurückgeht. G.V. verlangt außerdem, daß das Kind seinen Namen tragen kann.

F.V. ficht nicht die Vaterschaft des Klägers an, widersetzt sich aber dieser Feststellung vor dem Richter.

Das Gericht stellt fest, daß die Klage kein Antrag auf Anerkennungsgenehmigung ist, sondern eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft mittels Urteils unter Anwendung von Artikel 323 des Zivilgesetzbuches. Es stellt außerdem fest, daß Artikel 322 des Zivilgesetzbuches, in dem es um eine unverheiratete Mutter geht, dem Vertreter des minderjährigen Kindes zugesteht, sich im Namen des Kindeswohls der Feststellung der Abstammung zu widersetzen. Artikel 323 des Zivilgesetzbuches hingegen, der den Fall einer verheirateten Mutter behandelt, bietet diesen Schutz nicht. Dem Gericht zufolge gibt es keinen deutlichen Grund für diesen Unterschied, und es stellt sich die Frage, ob so keine Diskriminierung geschaffen wird zwischen den Kindern einer unverheirateten Mutter und denen einer verheirateten Mutter. Es legt deshalb dem Hof die o.a. präjudizielle Frage vor, bevor es eventuell untersucht, wo hier das Interesse des Kindes liegt.

Im übrigen weigert es sich, eine andere präjudizielle Frage zu stellen, die durch G.V. vorgeschlagen worden war und sich auf Artikel 335 des Zivilgesetzbuches bezog.

### III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 18. September 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 6. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Oktober 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- F.V., wohnhaft in 4681 Hermalle-sous-Argenteau, Résidence Reine Elisabeth 2/24, mit am 19. November 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 21. November 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 1. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Der Ministerrat hat mit am 22. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 25. Februar 1998 und 30. Juni 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 18. September 1998 bzw. 18. März 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 27. Mai 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 17. Juni 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 28. Mai 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. Juni 1998

- erschienen

. RA V. Thiry *loco* RA C. Leloup, in Lüttich zugelassen, für F.V.,

. RA J.-M. Baijot *loco* RAin D. Van Heuven, in Kortrijk zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Schriftsatz von F.V.*

A.1.1. Die Artikel 322 und 323 des Zivilgesetzbuches würden gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, insofern Artikel 323 des Zivilgesetzbuches im Rahmen der gerichtlichen Feststellung der Abstammung väterlicherseits weder die Meinung des Kindes noch sein Interesse berücksichtige.

A.1.2. Die Kinder, auf die sich die Artikel 322 und 323 des Zivilgesetzbuches bezögen, befänden sich in ähnlichen Situationen. Das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel bestehe darin, dem biologischen Vater eines Kindes zu ermöglichen, seine Vaterschaft festzustellen. Da Artikel 322 des Zivilgesetzbuches davon ausgehe, daß das Recht des Vaters einem anderen Recht weichen müsse - nämlich dem Recht des Kindes, keine Abstammung auferlegt zu bekommen, mit der es nicht einverstanden sei oder die gegen seine Interessen verstoße, wenn es noch nicht das Alter erreicht habe, in dem es seine Meinung äußern könne, *a fortiori* wenn das betroffene Kind einen Vater habe -, müsse man es um seine Zustimmung fragen oder sein Interesse bei der Feststellung einer anderen Abstammung berücksichtigen.

A.1.3. Die gestellte Frage müsse mit der nach der Behandlungsungleichheit zwischen dem Vater und der Mutter eines natürlichen Kindes verbunden werden, worüber der Hof schon mehrere Male geurteilt habe. Es sei nicht annehmbar, daß dem Kindeswohl in Artikel 322 des Zivilgesetzbuches Rechnung getragen werde, daß aber die Untersuchung dieses Kindeswohls in Artikel 314 des Zivilgesetzbuches im Zusammenhang mit der gerichtlichen Feststellung der Mutterschaft unberücksichtigt bleibe. Davon ausgehend müßte an die Feststellung der Abstammung mütterlicherseits eine zusätzliche Verpflichtung gekoppelt werden, und zwar auf der Grundlage des notwendigen Schutzes der Rechte des Kindes. Parallel dazu müsse die Antwort des Hofes auf die gestellte Frage in die gleiche Richtung eines Schutzes der Rechte des Kindes gehen, wodurch die rezente Rechtsprechung des Hofes gekennzeichnet werde. Es liege somit eine Diskriminierung zwischen den Kindern, auf die sich Artikel 322 des Zivilgesetzbuches beziehe, und denen, auf die sich die Bestimmungen von Artikel 323 des Zivilgesetzbuches bezögen, vor, und die Diskriminierung beruhe auf diesem letzten Artikel.

##### *Standpunkt des Ministerrats*

A.2.1. Der Ministerrat stelle fest, daß der Verweisungsrichter auf die präjudizielle Frage hin von einer falschen Hypothese ausgehe, nämlich der, daß ein Mann, selbst wenn er der biologische Vater des Kindes sei, doch eine Klage auf Untersuchung seiner eigenen Vaterschaft würde einreichen können. Die Antwort auf diese Frage sei demnach nicht relevant. Obgleich der Hof in diesem Zusammenhang grundsätzlich nicht zuständig sei, meine der Ministerrat jedoch, daß eine marginale Prüfung möglich sein müsse, wenn die Frage eindeutig auf einer falschen Hypothese beruhe.

A.2.2. Es sei deutlich, daß die präjudizielle Frage in der durch den Verweisungsrichter formulierten Fassung einen Vergleich vornehme zwischen Artikel 322 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches und Artikel 323 des Zivilgesetzbuches. Da keine der beklagten Parteien verheiratet sei, müsse Artikel 322 Absatz 2 nicht berücksichtigt werden. Der Ministerrat fordere den Hof auf, seine Antwort auf die relevanten Gesetzesbestimmungen zu begrenzen.

A.2.3. Mit seiner Interpretation von Artikel 323 des Zivilgesetzbuches könne sich der Verweisungsrichter weder auf die Vorarbeiten, noch auf die Rechtslehre noch auf die Rechtsprechung berufen. Man gehe einstimmig davon aus, daß die Beschränkungen von Artikel 322 des Zivilgesetzbuches, die sich aus dem Kindeswohl ergäben, auch auf die in Artikel 323 des Zivilgesetzbuches festgelegten Fälle anwendbar seien.



Der Ministerrat sei der Meinung, daß das Kriterium des Unterschieds, auf das die Frage verweise, keine Grundlage in den genannten Gesetzesbestimmungen finde, da das Kriterium des Unterschieds dem ehelichen oder unehelichen Zustand der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes zufolge nicht erwähnt werde in den genannten Bestimmungen, die nur auf die Tatsache hinweisen würden, daß zum Zeitpunkt der Einreichung der Klage die Vaterschaft kraft der Artikel 315 und 317 des Zivilgesetzbuches festgestellt worden sei oder nicht. Diese zwei Kriterien würden nicht völlig miteinander übereinstimmen. Wenn das Gesetz das angebliche Kriterium des Unterschieds nicht anwende, könne es unmöglich aufgrund dieses Kriteriums diskriminieren. Die Frage müsse deshalb entweder verneinend beantwortet werden oder aber mindestens neu formuliert werden.

Die Frage müsse auch deshalb neu formuliert werden, weil der Richter den Hof eigentlich fragen wolle, ob es einen Unterschied gebe zwischen jenen, die eine Klage auf Untersuchung der Vaterschaft einreichen würden, in dem Sinne, daß nur im Fall von Artikel 322 Letztgenannte mit einem Mitspracherecht des minderjährigen Kindes oder seines Vertreters konfrontiert würden, während dies nicht der Fall wäre, würde Artikel 323 des Zivilgesetzbuches angewandt werden.

A.2.4. Hilfsweise könnte der Hof feststellen, daß die Interpretation des Richters deutlich mit dem Willen des Gesetzgebers und der diesbezüglich etablierten Rechtsprechung und Rechtslehre unvereinbar sei, so daß die Behauptung, das Kind sei im Falle von Artikel 323 des Zivilgesetzbuches ungeschützt, nicht richtig sei. Der Hof könnte mindestens sagen, daß durch eine konforme Interpretation die Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht verletzt würden.

Der Ministerrat könnte nämlich nicht leugnen, daß ein Verstoß gegen den Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz vorläge, wenn Artikel 323 des Zivilgesetzbuches so interpretiert würde, wie der Verweisungsrichter es als Prinzip vorausschicke, *quod certe non*. Der Verstoß würde dann nur in Artikel 323 des Zivilgesetzbuches liegen. Der Hof habe in seinem Urteil Nr. 36/96 vom 6. Juni 1996 schon zu Recht daran erinnert, daß der Gesetzgeber die Feststellung der Abstammung von einer Überprüfung des Standpunkts des Kindes abhängig machen wollen und daß er dazu unter Berücksichtigung der Artikel 3 Absatz 1 und 7 Absatz 1 des Paktes von New York vom 20. November 1989 verpflichtet sei.

In dem fehlerhaften Fall, in dem es keine Überprüfung kraft Artikel 323 des Zivilgesetzbuches gäbe, wäre es diese Bestimmung - und nur sie allein -, die im Widerspruch stünde zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

A.2.5. Äußerst hilfsweise, insofern der Hof urteile, daß in dem durch Artikel 323 des Zivilgesetzbuches geregelten Fall die Interessen des Kindes nicht berücksichtigt würden, schließe sich der Ministerrat dem Standpunkt von F.V. an.

- B -

#### B.1. Artikel 322 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

“Wenn die Vaterschaft weder kraft der Artikel 315 oder 317 noch aufgrund einer Anerkennung feststeht, kann sie mittels Urteils festgestellt werden, es sei denn, das Kind, wenn es sich um ein volljähriges oder um ein für mündig erklärtes minderjähriges Kind handelt, widersetzt sich dem oder, wenn es sich um ein unmündiges minderjähriges Kind handelt, seine Mutter oder, wenn das Kind das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, das Kind selbst oder sein gesetzlicher Vertreter beweisen, daß die Vaterschaftsfeststellung dem Interesse des Kindes schadet.

Wenn der Beklagte verheiratet ist und das Kind während der Ehe mit einer anderen Frau als seiner Ehefrau gezeugt wurde, muß das Urteil, mit dem die Abstammung festgestellt wird, der Ehefrau zugestellt werden. Bis diese Zustellung erfolgt ist, kann das Urteil weder der Ehefrau, noch den aus ihrer Ehe mit dem Beklagten stammenden Kindern, noch den von beiden Eheleuten adoptierten Kindern entgegengehalten werden. ”

Artikel 323 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

“ Wenn die kraft Artikel 315 oder 317 feststehende Vaterschaft nicht durch den Statusbesitz bestätigt wird, kann die Vaterschaft eines anderen Mannes als des Ehemannes mittels Urteils in den in Artikel 320 bestimmten Fällen festgestellt werden. ”

Artikel 320 des Zivilgesetzbuches erlaubt es einem anderen Mann, der nicht der Ehemann der Mutter ist, ein Kind anzuerkennen, wenn die Vaterschaft des Ehemannes nicht durch Statusbesitz untermauert wird, soweit er durch das Gericht erster Instanz dazu ermächtigt worden ist und das Kind in einem der vier in der Bestimmung genannten Fälle geboren wurde. In all diesen Fällen geht aus einer gerichtlichen Urkunde hervor, daß die Ehegatten nicht mehr zusammenlebten, als das Kind gezeugt wurde.

B.2. Das Gericht erster Instanz Lüttich legt dem Hof die Frage vor, ob die Artikel 322 und 323 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sind, insofern sie unter den Kindern einen Unterschied einführen; von den Kindern, die Gegenstand einer Vaterschaftsuntersuchung sind, haben nur die in Artikel 322 des Zivilgesetzbuches genannten Kinder den Vorteil des Schutzes, der auf der Beurteilung ihres persönlichen Interesses beruht.

Der Hof wird demzufolge in diesem Urteil weder über die Vereinbarkeit der Artikel 322 und 323 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung urteilen, insofern sie einen Behandlungsunterschied zwischen dem Vater und der Mutter des Kindes einführen würden, noch über die Vereinbarkeit von Artikel 322, isoliert betrachtet, mit diesen Verfassungsbestimmungen.

B.3. Es ist Aufgabe des Richters, der eine präjudizielle Frage stellt, über die Anwendbarkeit einer Norm auf die bei ihm anhängig gemachte Rechtssache zu urteilen. Der Verweisungsrichter interpretiert die betreffenden Bestimmungen dahingehend, daß der biologische Vater eines Kindes eine Klage auf Untersuchung seiner eigenen Vaterschaft einreichen kann. Ausschließlich auf der Grundlage dieser Interpretation des Verweisungsrichters untersucht der Hof, ob die Artikel 322 und 323 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen.

B.4. Es gibt keinen einzigen zulässigen Grund, den Kindern, auf die sich Artikel 323 des Zivilgesetzbuches bezieht, einen besonderen Schutz vorzuenthalten, während dieser besondere Schutz den in Artikel 322 des Zivilgesetzbuches genannten Kindern bewilligt wird. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 31. Januar 1987, die deutlich machen, daß nur Artikel 322 des Zivilgesetzbuches mittels Abänderungsantrags geändert wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 1985-1986, Nr. 378/16, S. 48), findet sich übrigens keine einzige Rechtfertigung für diesen Behandlungsunterschied.

Insofern Artikel 323 diesen Behandlungsunterschied einführt, verstößt er gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.



Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

In der unter B.3 angeführten Interpretation verstößt Artikel 323 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er keinen Schutz bietet, der mit dem in Artikel 322 desselben Gesetzbuches organisierten Schutz vergleichbar wäre.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Oktober 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior